

Fachinformation

SARS-CoV-2: TRBA 255 – Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat am 16. Dezember 2020 die neue Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“ beschlossen. Die TRBA 255 ist noch nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und daher noch vorläufig. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist sie aber schon einsehbar:

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/TRBA-255.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Sie werden vom ABAS ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die TRBA dient nach Ziff. 1 (2) dem Schutz von Beschäftigten im Gesundheitswesen, die Personen untersuchen, behandeln, pflegen oder in sonstiger Weise versorgen, wenn diese mit dem pandemischen Virus infiziert oder als Verdachtsfälle einzustufen sind, also der Verdacht besteht, dass sie infiziert oder erkrankt sind oder als Ausscheider gelten. Diese TRBA gilt gemäß Ziff. 1 (3) nicht für Labortätigkeiten, hierfür kommt die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ zur Anwendung.

Die TRBA 255 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit

mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Besonders hinzuweisen ist auf:

- Kapitel 3.1, Absatz 1: Arbeitgeber haben im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren,
- Kapitel 7.4.4: Tragedauer und Alternativen zu einmalverwendbaren FFP-Halbmasken, Einzelheiten zum Einsatz von Gebläse-unterstütztem Atemschutz (insbesondere Absätze 3 und 4).

Paritätischer Gesamtverband e. V.

Berlin, 28. Januar 2021

Dr. Ingo Vollgraf